

30. 1. Hängt die Rechtsgültigkeit der Ausübung des Richteramts von der Vereidigung des Richters auf die Reichsverfassung ab?

2. Unter welchen Voraussetzungen begründet die Weigerung eines Richters, den Eid auf die Reichsverfassung zu leisten, seine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit?

IV. Straffenat. · Ur. v. 29. Juni 1920 g. 8. IV 427/20.

I. Landgericht Tilsit.

Der Landgerichtsrat S., der bei dem angefochtenen Urteil als Richter mitgewirkt hat, und der Angeklagte hatten sich öffentlich politisch, jedoch in gegnerischen Parteien, betätigt, und zwar der Angeklagte als Hauptschriftleiter der Tageszeitung „Volksstimme“. Wegen eines, seine Führung des Vorsitzes im außerordentlichen Kriegsgericht abfällig besprechenden, von dem Angeklagten verfaßten, Aufsatzes der „Volksstimme“ hatte Landgerichtsrat S. dem Rechtsanwalt Dr. Sch. das weitere Auftreten vor jenem Gerichte untersagt, weil er ihn für den geistigen Urheber des Aufsatzes hielt. Deshalb und weil Landgerichtsrat S. sich geweigert hatte, den Eid auf die Reichsverfassung zu leisten, war er von dem Angeklagten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden. Das Landgericht hat das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt. Auf die Revision des Angeklagten ist das Urteil aufgehoben worden.

Gründe:

1. Die Bestimmung des § 377 Nr. 1 StPD. kommt nicht in Frage. . . . Sie greift Platz, wenn eine Person mitgewirkt hat, die zum Richteramt gesetzlich unfähig ist oder der betreffenden Gerichtsbehörde nicht angehört. Aber darum handelt es sich hier nicht. Nach Art. 176 MVerf. 1919 in Verbindung mit Art. 1 zu 1 MVerord. haben die Richter allerdings den Eid auf die Verfassung zu leisten. Ein Richter, der sich dessen weigert, verletzt damit eine durch die Reichsverfassung ihm auferlegte Pflicht und mag sich disziplinarer Ahndung aussetzen. Aber eine Vorbedingung des Antritts oder der Ausübung des Amtes ist die Eidesleistung, mit der die Beachtung einer ohnehin bestehenden Pflicht nur in besonders feierlicher Form gelobt wird, nicht. Eine solche Bedeutung ist der Eidesleistung weder ausdrücklich beigelegt, noch ergibt sie sich aus der Natur der Sache. Ebenso wie bei den anderen öffentlichen Beamten hängt also auch bei den Richtern die Gültigkeit der Amtshandlungen von der vorherigen Leistung des Eides auf die Verfassung nicht ab.

2. Begründet erscheint dagegen die Rüge aus § 377 Nr. 3 StPD. Dem Revisionsgerichte liegt die Nachprüfung auch der tatsächlichen Grundlagen des landgerichtlichen Beschlusses ob, in dem das gegen den

Landgerichtsrat S. gerichtete Ablehnungsgeſuch für unbegründet erklärt worden iſt (RGeſt. Bd. 7 S. 340 [341]).

Die Prüfung ergibt, daß die Zurückweiſung des Geſuchs zu Unrecht erfolgt iſt. Wegen Beſorgnis der Befangenheit iſt die Ablehnung eines Richters nach § 24 StPD. ſchon dann begründet, wenn nur ein perſönliches Mißtrauen des Angeklagten gegen ſeine Unparteilichkeit gerechtfertigt erſcheint, wobei freilich die bloße Meinung des Angeklagten, der Richter ſei befangen, nicht genügt, die Meinung vielmehr inſofern begründet erſcheinen muß, als der geltend gemachte Ablehnungsgrund, vom Standpunkt des Angeklagten aus, wirklich vorliegt (zu vgl. Urteil IV 326/12 v. 16. April 1912).¹ Die Zugehörigkeit des Richters und des Angeklagten zu verſchiedenen, ſich bekämpfenden, politiſchen Parteien und die beiderſeitige entſprechende Betätigung erfüllt ſelbſt bei Straſſachen mit mehr oder weniger politiſchem Hintergrunde dieſe Vorausſetzung noch nicht, iſt aber anderſeits auch nicht völlig unerheblich, kann vielmehr beim Hinzutreten noch weiterer Umſtände in dem bezeichneten Sinne von Bedeutung werden (zu vgl. Urteil III 619/10 v. 6. Oktober 1910). Solche Umſtände liegen hier vor. Sie ſind allerdings nicht mit dem Verteidiger in dem von dem Angeklagten verfaßten und unter ſeinem Namen in der „Volksſtimme“ veröffentlichten Aufſaße „Deutſchfeindlich“ und in der Art und Weiſe zu finden, wie der abgelehnte Richter ſein früheres dienſtliches Vorgehen gegen den Rechtsanwalt Dr. Sch., das auch u. a. durch dieſen Aufſaß veranlaßt worden iſt, begründet hat. Denn eine Voreingenommenheit gegen den Angeklagten iſt hierbei in keiner Weiſe hervorgetreten, und die dabei über das Verhalten des Rechtsanwalts angeſtellten, auf die Ausübung des Verteidigeramts ſich beziehenden, Erwägungen brauchen für die Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten nicht in Betracht zu kommen. Noch weniger iſt es von Bedeutung, daß der Aufſaß den abgelehnten Richter unter Nennung ſeines Namens angegriffen hat. Abgesehen davon, daß der Aufſaß inſoweit ſachlich gehalten iſt, kann es nicht in das Belieben eines Angeklagten geſtellt werden, durch Angriffe gegen einen ihm nicht genehmen Richter dieſen ſpäter unter Ablehnung wegen Beſorgnis der Befangenheit von der Amtsausübung in einem Straſverfahren gegen ihn — den Angeklagten — auszuschalten.

Von durchſchlagender Bedeutung wird dagegen hier die Tatſache, daß der Landgerichtsrat S. die Leiſtung des Eides auf die Verfaſſung abgelehnt hat. Es handelt ſich bei dem gegenwärtigen Straſverfahren um eine Beleidigung, deren ſich der Angeklagte aus Anlaß eines Kampfes für die neue gegen die frühere Ordnung der öffentlichen Ver-

¹ Zu vgl. ferner Urtr. IV 201/16 v. 2. Mai 1916. D. R.

hältnisse schuldig gemacht haben soll. Von seinem Standpunkt aus konnte er der Überzeugung sein, daß ein Richter, der sich der neuen Ordnung der Dinge derart ablehnend gegenüberstelle, daß er sogar die vorgeschriebene Leistung des Eides auf die Verfassung verweigere, nicht die nötige Unbefangenheit haben werde, um bei der Entscheidung über die Schuldfrage und insbesondere auch über das Strafmaß die gesamten, für die Entscheidung in Betracht kommenden, Verhältnisse zutreffend zu würdigen.